

Nicht (mehr) in der Lage, die rechtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen

Hilfe, ich brauche einen Betreuer

Regine Schneider arbeitet im Landratsamt in der Betreuungsbehörde. Sie ist auch als Betreuerin aktiv. Aus vielen Gesprächen mit Angehörigen und Betroffenen kennt sie die Fragen rund um Betreuung. Wie funktioniert das Betreuungsverfahren? Im Artikel formuliert sie Antworten.



Regine Schneider,
Landratsamt Schwäbisch
Hall

Petra Galliardi¹ hat das Downsyndrom. Sie arbeitet in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen. Sie kann einzelne Worte lesen und schreiben. Petra Galliardi ist 17½ Jahre alt und die jüngste von drei Geschwistern. Ihre Eltern, Frank und Sabine Galliardi, machen sich Gedanken, wie es nach Eintritt der Volljährigkeit mit ihrer Tochter weitergeht. Petra Galliardi wird sich aufgrund ihrer Behinderung nach der Vollendung des 18. Lebensjahres nicht selbst um ihre rechtlichen Belange kümmern können. Im Internet haben die Eltern recherchiert, dass hier die Einrichtung einer Betreuung angezeigt ist. Sie fragen sich, wie dieses Verfahren abläuft, wieviel Zeit das Verfahren in Anspruch nimmt und wer zum Betreuer² bestellt werden kann.

Für die Einrichtung einer Betreuung sind die Betreuungsgerichte (BTG) bei den Amtsgerichten zuständig. Einzig in Baden-Württemberg (BW) haben sich bis 31.12.2017 die Notariate um die Betreuungsangelegenheiten gekümmert. Seit 01.01.2018 sind für Betreuungsangelegenheiten jetzt auch die Amtsgerichte zuständig und zwar immer das Amtsgericht, in dessen Zuständigkeitsbereich der Betroffene lebt.

Wer regt eine Betreuung an?

Damit ein Betreuungsverfahren in Gang kommt, muss jemand die Einrichtung einer Betreuung beim zuständigen BTG anregen. Dies sollte schriftlich erfolgen, wenn möglich unter Angabe der jeweiligen Gründe. Dies kann der Betroffene selbst tun, es kann aber auch jeder eine Betreuung anregen, der hierfür ein Bedürfnis sieht. Meist regen Angehörige die Einrichtung einer Betreuung an, weil sie z. B. ein Kind haben, welches nach Eintritt der Volljährigkeit seine rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann, weil betagte Eltern z. B. an einer Demenz oder Angehörige an einer psychischen Erkrankung leiden. Es ist aber auch möglich, dass Nachbarn oder Mitarbeiter einer Sozialstation eine Betreuung auf den Weg bringen. Manchmal sind die Anregenden auch Ärzte bzw. Sozialarbeiter des Krankenhauses, in dem ein Betroffener z. B. nach einem Schlaganfall oder einem Herzinfarkt etc. behandelt wird, weil Entscheidungen zu

treffen sind, zu denen die Betroffenen gesundheitsbedingt außerstande sind.

Was sind Voraussetzungen für eine Betreuung?

Die Voraussetzungen der Einrichtung einer Betreuung sind im BGB geregelt. Demnach bestellt das BTG einen Betreuer, wenn „ein Volljähriger aufgrund einer geistigen, seelischen, psychischen oder körperlichen Erkrankung nicht dazu in der Lage ist, seine rechtlichen Angelegenheiten ganz oder teilweise selbst zu erledigen“.

Liegt dem BTG ein Antrag auf Einrichtung einer Betreuung vor, muss geprüft werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Zu diesem Zweck, wird die Betreuungsbehörde beim Landratsamt beauftragt, Kontakt mit dem Betroffenen aufzunehmen und festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Betreuung vorliegen und ob der Betroffene – sofern er sich hierzu noch äußern kann und er den Sachverhalt auch versteht – mit der Einrichtung einer Betreuung einverstanden ist. Gegen den freien Willen eines Betroffenen darf keine Betreuung angeordnet werden. Der freie Wille ist der Wille, der nicht von Krankheit beeinflusst ist.

Gespräch in gewohnter Umgebung

Um einen Bericht für das BTG zu erstellen findet zu diesem Zweck ein Gespräch mit dem Betroffenen meist in dessen gewohnter Umgebung, also zuhause, statt. Seine Lebensumstände werden in einem Sozialbericht zusammengefasst. Dazu gehört, ob der Betroffene vermögend ist oder ob er auf Sozialleistungen angewiesen ist, wie er mit der Regelung seiner finanziellen und sonstigen Angelegenheiten zurechtkommt, wie sein Familienstand ist, ob Kinder oder sonstige Vertrauenspersonen vorhanden sind, welchen Regelungsbedarf es für den Betreuer gibt und wen der Betroffene sich als Betreuer wünscht. Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, dem BTG einen geeigneten Betreuer vorzuschlagen.

Nur mit gutem Leumund

Als künftige Betreuer kommen zunächst die Angehörigen des Betroffenen in Frage, sofern der Betroffene dies wünscht und die Angehörigen bereit und in der

¹ Namen von der Redaktion geändert.

² m/w/d – gemeint sind immer Personen jeden Geschlechts.



Lage sind, die Betreuung zu übernehmen. Um dies festzustellen, muss auch ein Gespräch mit den Angehörigen geführt werden, damit ihnen ihre Aufgaben als Betreuer erläutert werden. Die als Betreuer vorgeschlagenen Angehörigen müssen einen guten Leumund haben, sie müssen in geregelten wirtschaftlichen Verhältnissen leben und dürfen nicht vorbestraft sein. Auch dürfen sie sich nicht in einem Privatinsolvenzverfahren befinden, denn wie soll sich jemand verantwortungsvoll um die finanziellen Belange eines Betroffenen kümmern, wenn er dies für sich selbst nicht schafft?

Bereit und in der Lage

Sind keine Angehörigen vorhanden, kommen diese zur Übernahme der Betreuung nicht in Frage oder wünscht der Betroffene einen familienfremden Betreuer, wird geprüft, ob es in dessen Umfeld eine andere Vertrauensperson gibt, z. B. einen guten Freund oder Nachbarn, die zur Übernahme der Betreuung bereit und in der Lage ist. Auch deren Geeignetheit wird vom Mitarbeiter der Betreuungsbehörde überprüft. Bei Ungenügender Geeignetheit wird beim ansässigen Betreuungsverein angefragt, ob dort ein ehrenamtlicher Betreuer zur Übernahme dieser Aufgabe zur Verfügung steht. Sofern auch beim Betreuungsverein kein geeigneter Betreuer gefunden werden kann wird – v. a. auch bei besonders anspruchsvollen Betreuungen – aus dem Kreis der Berufsbetreuer ein geeigneter Betreuer angefragt. Findet sich auch kein Berufsbetreuer muss die Betreuung von der Betreuungsbehörde, also von einem

Mitarbeiter des Landratsamts übernommen werden. Dadurch ist sichergestellt, dass auch für jeden Betroffenen ein Betreuer zur Verfügung steht.

Kosten einer Betreuung

Ehrenamtliche Betreuer erhalten für die Führung der Betreuung eine jährliche Aufwandsentschädigung von 399 Euro aus der Staatskasse. Auch Familienangehörige fallen hierunter. Berufsbetreuer erhalten für die Führung der Betreuung eine Vergütung, die vierteljährlich beim BTG beantragt werden kann. Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Qualifikation des Berufsbetreuers und der Zeit, wie lange die Betreuung schon angeordnet ist. Wenn der Betroffene mittellos ist, das ist der Fall, wenn seine Ersparnisse nicht mehr als 5.000 Euro betragen, erhält der Berufsbetreuer seine Vergütung aus der Staatskasse, andernfalls muss der Betroffene die Kosten des Betreuers selbst begleichen. Der Berufsbetreuer erhält dann die Genehmigung des BTG, dass er seine Vergütung dem Vermögen des Betroffenen entnehmen darf.

Der Bericht der Betreuungsbehörde an das BTG beinhaltet somit sowohl die Lebensumstände des Betroffenen, die Einschätzung, ob eine Betreuung erforderlich ist und ggf. für welche Aufgabenbereiche, als auch einen konkreten Betreuervorschlag.

Ohne Diagnose keine Betreuung

Parallel oder nach Erhalt des Berichts der Betreuungsbehörde beauftragt das BTG das Gesundheitsamt oder einen vom Gericht beauftragten Gutachter mit der

Prüfung, ob die gesundheitlichen Voraussetzungen (eine geistige, seelische, psychische oder körperliche Erkrankung, aufgrund derer ein Betroffener seine rechtlichen Angelegenheiten nicht selbst erledigen kann) vorliegen. Ohne eine sog. Diagnose kann eine Rechtliche Betreuung nicht angeordnet werden. In der Praxis bedeutet das, dass z. B. betagte Menschen, die geistig noch fit sind, mit den zwischenzeitlich aber komplizierten Behördenangelegenheiten überfordert sind, keinen Rechtlichen Betreuer erhalten. Hier gilt es rechtzeitig anderweitig vorzusorgen, z. B. durch eine General- oder Vorsorgevollmacht. Diese Vollmacht ersetzt – sofern sie allumfassend erteilt wurde – die Einrichtung einer Betreuung. Eine General- oder Vorsorgevollmacht muss nicht notariell erteilt werden. Im Internet oder bei den Betreuungsbehörden gibt es Mustervollmachten. Sinnvoll ist es, dass die Unterschrift des Vollmachtgebers von einem Mitarbeiter der Betreuungsbehörde beglaubigt wird.

Persönlich anhören

Nach Eingang der Berichte der Betreuungsbehörde und des Gutachters muss der zuständige Betreuungsrichter den Betroffenen persönlich anhören, sich also einen persönlichen Eindruck von ihm verschaffen. Auch diese Anhörung soll in der gewohnten Umgebung des Betroffenen erfolgen, also bei ihm zuhause. Im Anschluss daran ergeht ein betreuungsgerichtlicher Beschluss. Aus diesem ist dann ersichtlich, wer zum Betreuer bestellt ist und um welche Aufgabenbereiche sich der Betreuer kümmern muss.

Aufgabenbereiche der Betreuung

Das können folgende sein:

1. Aufenthaltsbestimmung: Der Betreuer entscheidet dann, wo sich der Betroffene aufhält, ob er z. B. im Pflegeheim gepflegt wird oder ob er zuhause versorgt werden kann.
2. Gesundheitsfürsorge: Der Betreuer entscheidet nach Rücksprache mit den Ärzten über gesundheitliche Belange, also Untersuchungen, ärztliche Eingriffe, Operationen etc.
3. Vermögenssorge: Der Betreuer kümmert sich um alle finanziellen Angelegenheiten, stellt Anträge bei Behörden, Sozialleistungsträgern, legt Gelder an, kündigt diese, schließt Miet- oder Pachtverträge ab, bezahlt Rechnungen und teilt dem Betroffenen ggf. seine finanziellen Mittel ein etc.
4. Anhalten, Öffnen und Erledigen der Post: Der Betreuer ist dann berechtigt, die Post des Betroffenen zu öffnen ggf. auf sich umzuleiten und zu erledigen.
5. Beinhaltet die Betreuung die Aufgabenbereiche „Aufenthaltsbestimmung und Gesundheitsfürsorge“ oder explizit den Aufgabenbereich „Entscheidung über freiheitsentziehende Maßnahmen“, kann der Betreuer bei akuter Eigengefährdung den Betroffenen mit richterlichem Beschluss einer geschlossenen Behandlung in einer psychiatrischen Klinik zuführen oder ihn in einer geschlossenen Abteilung eines Pflegeheimes unterbringen. Er kann dann auch über freiheitsentziehende Maßnahmen durch mechanische Vorrichtungen (Bettgitter, Leibgurt oder Steckstuhl am Rollstuhl etc.) entscheiden. Er muss diese aber vom BTG genehmigen lassen.

Mit dem Betroffenen besprechen

Nach dem Wortlaut des BGB muss der Betreuer wichtige Angelegenheiten immer mit dem Betroffenen besprechen, sofern dies noch möglich ist. Den Wünschen des Betroffenen ist zu entsprechen, wenn sie seinem Wohl nicht zuwiderlaufen. Dies ist beispielsweise der Fall,

wenn ein Suchtkranker am Monatsanfang sein komplettes Einkommen verlangt, er dann aber nach 5 Tagen keine Mittel mehr zur Verfügung hat um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten oder er seinen sonstigen Verpflichtungen nicht nachkommt. Dann muss ihm sein Geld entsprechend eingeteilt werden. Bei der 17 ½ jährigen Petra Galliardi umfasst die Betreuung aufgrund ihres Downsyndroms die vorgenannten vier Aufgabenbereiche. Als Betreuer wird ein Elternteil (möglich sind auch beide) bestellt.

Dauer des Verfahrens

Ein Betreuungsverfahren kann durchaus einen Zeitraum von 3–6 Monaten in Anspruch nehmen. Die Eltern der minderjährigen Petra Galliardi sollten die Einrichtung der Betreuung daher ca. 6 Monate vor Eintritt der Volljährigkeit beim BTG anregen.

In Eilfällen und bei Gefahr im Verzug (wenn z. B. nach einem Schlaganfall dringende ärztliche Maßnahmen erforderlich sind, in die der Betroffene nicht selbst einwilligen kann) kann das BTG nach Vorlage eines Attestes des behandelnden Arztes, aus dem die Eilbedürftigkeit ersichtlich ist, auch per einstweiliger Anordnung innerhalb weniger Stunden eine vorläufige Betreuung anordnen.

Rechnungslegung – für fast alle

Alle Betreuer müssen zu Beginn der Betreuung dem BTG das Vermögen des Betroffenen mitteilen. Nach einem Jahr müssen sie berichten, was sich in dem Berichtszeitraum ereignet hat. Zudem müssen sie Rechnung legen. Das bedeutet, dass der Betreuer dem BTG genau auflisten muss, welche Gelder er eingenommen hat und was ausgegeben wurde. Ausgaben sind mit Belegen zu dokumentieren. Werden Eltern, Kinder oder Ehegatten zum Betreuer bestellt, sind sie von der Rechnungslegung befreit, weil der Gesetzgeber davon ausgeht, dass diese nächsten Angehörigen immer nur zum Vorteil des Betroffenen handeln und dessen Gelder nicht für eigene Zwecke verwenden. Ist dies nicht der Fall oder bestehen hier Zweifel, können diese Angehörigen ausnahmsweise zur Rechnungslegung verpflichtet werden. Alle anderen Angehörigen und familienfremde Betreuer sind zur regelmäßigen Rechnungslegung verpflichtet.

Änderungen jederzeit möglich

Nach Anordnung einer Betreuung können sich jederzeit Änderungen ergeben. So ist es möglich, dass eine Betreuung wieder aufgehoben werden kann, wenn ein Betroffener nach Genesung seine Angelegenheiten wieder selbständig erledigen kann, z. B. wenn sich ein Patient nach einem Schlaganfall wieder vollständig regeneriert oder ein Suchtkranker eine Langzeittherapie erfolgreich beendet hat und er nicht mehr rückfällig geworden ist. Auch die Person des Betreuers kann sich im Lauf der Zeit verändern: Ein Betroffener kann beim BTG einen Betreuerwechsel beantragen, wenn er mit seinem Betreuer nicht zufrieden ist. Ein bestellter Betreuer kann um seine Entlassung bitten, wenn er zur Weiterführung der Betreuung alters- oder gesundheitsbedingt nicht mehr in der Lage ist, oder zur Weiterführung nicht mehr bereit ist. Die Betreuungsbehörde hat dann die Aufgabe, dem BTG einen anderen Betreuer vorzuschlagen. Auch der Aufgabenbereich des Betreuers kann auf Antrag des Betroffenen oder des Betreuers jederzeit eingeschränkt oder erweitert werden.

Spätestens nach 7 Jahren wird von Amts wegen geprüft, ob die Betreuung in angeordnetem Umfang noch erforderlich ist.

Familie Galliardi kann also Erfahrungen in den neuen Rollen sammeln. Spätestens nach 7 Jahren wird geprüft, ob die Betreuung zur Zufriedenheit aller geklappt hat. ■